

## Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2018	02.07.2018	1-48	1020

**Herausgeber:** Präsidium der Hochschule Augsburg

**Postanschrift:**

Hochschule Augsburg  
An der Hochschule 1  
86161 Augsburg  
E-Mail: [info@hs-augsburg.de](mailto:info@hs-augsburg.de)

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter  
[www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt](http://www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt)

---

**Inhaltsverzeichnis:**

- I. **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion“ an der Hochschule Augsburg vom 29. Mai 2018**
- II. **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 29. Mai 2018**
- III. **Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium „Projektmanagement (Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau)“ an der Hochschule Augsburg vom 19. Juni 2018**
- IV. **Studien- und Prüfungsordnung für das Zertifikat „Ethik“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 29. Mai 2018**
- V. **4. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 15.10.2011 und Grundordnung konsolidiert vom 29.06.2018**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für das weiterbildende Zertifikatsstudium  
„Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion“  
an der Hochschule Augsburg  
vom 29. Mai 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion“ an der Hochschule Augsburg vom 13. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Name des weiterbildenden Zertifikatsstudiums wird wie folgt geändert:  
„Fachingenieur Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion“.
2. In § 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Holzbau“ das Wort „Fachingenieur“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Holzbau“ das Wort „Fachingenieur“ eingefügt.
4. In § 6 wird vor dem Wort „Holzbau“ das Wort „Fachingenieur“ eingefügt.
5. In der Überschrift der Anlage 1a wird vor dem Wort „Holzbau“ das Wort „Fachingenieur“ eingefügt.
6. In der Überschrift der Anlage 1b wird vor dem Wort „Holzbau“ das Wort „Fachingenieur“ eingefügt.
7. In der Anlage 2 werden vor den Worten „Holzbau“ jeweils die Worte „Fachingenieur“ eingefügt.

**§ 2**

Die Anlagen 3, 3a, 3b 4 und 4a werden durch folgende Anlagen ersetzt:

### Anlage 3



Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

bestätigt, dass

Herr / Frau <Vorname Name>

geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung>

erfolgreich am weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudium

## **Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion**

teilgenommen hat.

Herr / Frau <Vorname Name> ist somit berechtigt, sich

## **Fachplaner Holzbau**

(Hochschule Augsburg)

zu nennen.

Augsburg,

---

Präsident  
Prüfungskommission

Vorsitzender der



## Zertifikat

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

bestätigt, dass

Herr / Frau <Vorname Name>

geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung>

erfolgreich am weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudium

## **Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion**

teilgenommen hat.

Herr / Frau <Vorname Name> ist somit berechtigt, sich  
gemäß Ingenieurgesetz IngG

## **Fachingenieur Holzbau**

(Hochschule Augsburg)

zu nennen.

Augsburg,

---

Präsident

---

Vorsitzender der Prüfungskommission



## Zertifikat

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

bestätigt, dass

Herr / Frau <Vorname Name>

geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung>

erfolgreich am

## Expertenmodul Bemessung

des weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums

## Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion

teilgenommen hat.

Augsburg,

---

Präsident

---

Vorsitzender der Prüfungskommission

## Anlage 4: (Entwurf)



Hochschule  
Augsburg University of  
Applied Sciences

# Zeugnis

Herr / Frau <Vorname Name>  
geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung>  
am weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudium

## Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion

erfolgreich teilgenommen und ein Prüfungsgesamtergebnis von <Abschlussnote>  
erreicht.

Modul		Endnote	Gewichtung	ECTS
<b>H 1</b>	<b>Bauen mit Holz</b>	<b>XX</b>	<b>4/30</b>	<b>4</b>
H 1.1	Ausgangspunkt Wald			0,5
H 1.2	Baustoff Holz			0,5
H 1.3	Ökobilanzen und Wohngesundheit			0,5
H 1.4	Holzbauweisen			1,5
H 1.5	Beispielhafte Holzbauten			1
<b>H 2</b>	<b>Schutzmaßnahmen</b>	<b>XX</b>	<b>7/30</b>	<b>7</b>
H 2.1	Brandschutz			2
H 2.2	Schallschutz			1,5
H 2.3	Wärmeschutz und Energie			2
H 2.4	Feuchteschutz			0,5
H 2.5	Baulicher Holzschutz			0,5
H 2.6	Erdbebensicherheit			0,5
<b>H 3</b>	<b>Entwurf und Konstruktion im Detail</b>	<b>XX</b>	<b>8/30</b>	<b>8</b>
H 3.1	Baurechtliche Grundlagen			0,5
H 3.2	Mehrgeschossiges Bauen			2
H 3.3	Bauen im Bestand			1,5
H 3.4	Brandschutz - Konstruktion			2
H 3.5	Schallschutz - Konstruktion			2
<b>H 4</b>	<b>Integrale Planung</b>	<b>XX</b>	<b>11/30</b>	<b>11</b>
H 4.1	Planungsprozesse			2
H 4.2	Haustechnik			1
H 4.3	Planen im Team			1
H 4.4	Projektarbeit			7
	<b>Gesamt</b>	<b>XX</b>	<b>30/30</b>	<b>30</b>

Augsburg,

\_\_\_\_\_  
Präsident  
Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der

## Anlage 4a: (Entwurf)



Hochschule  
Augsburg University of  
Applied Sciences

# Zeugnis

Herr / Frau <Vorname Name>  
geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat vom <Beginn der Weiterbildung> bis <Ende der Weiterbildung>

## Expertenmodul Bemessung

des weiterbildenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums

## Holzbau – Integrale Planung und Konstruktion

erfolgreich teilgenommen und ein Prüfungsgesamtergebnis von <Abschlussnote>  
erreicht.

Modul		Endnote	Gewichtung	ECTS
<b>H 5</b>	<b>Expertenmodul Bemessung</b>	<b>XX</b>	<b>5/5</b>	<b>5</b>
H 5.1	Bemessung Brettsper Holz			1
H 5.2	Brandschutzbemessung			1
H 5.3	Bemessung Holz-Beton-Verbund			1
H 5.4	Bemessung von Schwingungen			1
H 5.5	Tragwerksmodellierung Bauen im Bestand			1
	<b>Gesamt</b>	<b>XX</b>	<b>5/5</b>	<b>5</b>

Augsburg,

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der Prüfungskommission

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 29. Mai 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 08. Juni 2018.

Augsburg, den 08. Juni 2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 08. Juni 2018 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. Juni 2018 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Juni 2018.



**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Augsburg  
vom 29. Mai 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg vom 30. Mai 2012, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 19. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Abkürzungen“ wird gestrichen und durch folgende neue Anlage ersetzt:

sP	=	schriftliche Prüfung	SU	=	Seminaristischer Unterricht
mP	=	mündliche Prüfung	PA	=	Projektarbeit
Kol	=	Kolloquium	SWS	=	Semesterwochenstunden
S	=	Seminar	Ü	=	Übung
ECTS	=	Kreditpunkte	Pra	=	Praktikum
Prä	=	Präsentation	Pfp	=	Portfolioprüfung

2. Die Anlage zum „Grundstudium“ wird gestrichen und durch folgende neue Anlage ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	ECTS	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
<b>G</b>	<b>Grundstudium</b>					
G 1.1	Mathematik I - Grundlagen	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
G 1.2	Mathematik II	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
G 2	Bauphysik	4	SU,Ü/S	4	sP 60-150	
G 3	Statik I	7	SU,Ü/S	7	sP 60-150	
G 4	Statik II	6	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
G 5	Ingenieurinformatik I-Grundlagen	5	SU,Ü/S	4	sP 60-150	
G 6	Materialverhalten	8	SU,Ü/S/Pra	8	sP 60-150	2)
G 7	Konstruktion I	8	SU,Ü/S/Pra	9	sP 60-180	
G 8	Vermessungskunde I	4	SU,Ü/S/Pra	4	sP 60-150	3)
G 9	Wirtschaft und Recht	4	SU,Ü/S/	4	sP 60-150	
G 10	AWP	2		2		
G 11	Praxisseminar I	2	S	2	Kol	mE/oE
<b>G</b>	<b>Summe:</b>	<b>60</b>		<b>59</b>		

3. Die Anlage zum „Hauptstudium“ wird gestrichen und durch folgende neue ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	

Kennziffer	Module	ECTS	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>H</b>	<b>Hauptstudium</b>					
H 1	Ressourcenschonendes Bauen	5	SU, Ü/S	4	sP 60-150	
H 2	Ingenieurinformatik II-Anwendungen	2	SU, Ü/S	2	sP 60-150	
H 3	Konstruktion II	6	SU, Ü/S/ Pra	5	sP 90 - 150	
H 4	Statik III	6	SU, Ü/S	6	sP 60-150	
H 5	Holzbau	5	SU, Ü/S	5	sP 60-150	
H 6	Stahlbau	5	SU, Ü/S	5	sP 60-150	
H 7	Massivbau	7	SU, Ü/S	7	sP 60-150	
H 8	Bodenmechanik und Hydraulik	7	SU, Ü/S/ Pra	6	sP 60-150	4)
H 9	Infrastruktur I	6	SU, Ü/S/Pra	5	sP 60-150	3) 5)
H 10	Straßenbau und Verkehrsplanung	5	SU, Ü/S	5	sP 60-150	6)
H 11	Grundbau und Wasserbau	5	SU, Ü/S	5	sP 60-150	
H 12	Wasserwirtschaft und Umwelttechnik I	5	SU, Ü/S/Pra	4	sP 60-150	7)
H 13	Projektentwicklung I	7		7		
H 13. 1	Baubetrieb, Arbeitswissenschaften	(4)	SU, Ü/S	(4)	sP 60-120	
H 13.2	Projektmanagement	(3)	SU/S	(3)	Kol	
H 14	Projektentwicklung II	5	SU, Ü/S	6	sP 60-150	
H 15	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	8		6		
H 15. 1	Sicherheitstechnik	(3)	SU, Ü/S/Pra	(2)	sP 60-120	8)
H 15. 2	Praxisseminar II	(3)	S	(2)	Kol	mE/oE
H 15. 3	Projektpräsentation	(2)	SU/S	(2)	Kol	
H 16	Praktische Tätigkeit	20			Kol	mE/oE
	<b>Projekte</b>					
H 17	Projekt Grundlagenfächer	4	S	2	PA	9)
H 18	Projektsteuerung	5	S	2	Kol	9)
H 19	Projekt Arbeitsvorbereitung	5	S	3	PA	9)
H 20	Fachwissenschaftliche Projekte	10	S	4	PA	9)
H 21	Technical English	2	SU, Ü/S	2	Pfp	10)
22	Bachelorarbeit	10	BA		BA	
<b>H</b>	<b>Summe:</b>	<b>140</b>		<b>89</b>		

3. Die Anlage zum „Vertiefungsstudium“ wird gestrichen und durch folgende neue Anlage ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	ECTS	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
<b>V</b>	<b>Vertiefungsstudium</b>	<b>10</b>		<b>8</b>		
V.01	Vertiefung Stahlbetonbau	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.02	Vertiefung Stahlbau	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.03	Vertiefung Ingenieur-Holzbau	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.04	Vertiefung Ingenieur-Mathematik	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.05	Vertiefung Hochbaukonstruktion	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.06	Vertiefung Bauen im Bestand	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.07	Vertiefung Geotechnik	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.08	Vertiefung Straßenentwurf mit CAD	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.09	Vertiefung Siedlungswasserwirtschaft	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.10	Vertiefung Wasserbau	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	

V.11	Vertiefung Kostenplanung	(2,5)	SU,Ü/S	(2)	1)	
V.12	Vertiefung Kostenleistungsrechnung	(2,5)	SU, Ü/S	(2)	1)	
V.13	Vertiefung Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	(2,5)	SU,Ü/S	(2)	1)	
V.14	Vertiefung Bauverfahren des Erdbaus	(2,5)	SU,Ü/S	(2)	1)	
V.15	Vertiefung Technische Gebäudeausrüstung	(2,5)	SU,Ü/S	(2)	1)	
V.16	Vertiefung Baubetrieb im Stahl- und Fassadenbau	(2,5)	SU,Ü/S	(2)	1)	

1) In den Vertiefungsmodulen können die Prüfungsformen schriftliche Prüfung (30 -120 min), Referat, Praktische Übung, Studienarbeit, Kolloquium oder Präsentation eingesetzt werden. Maximal werden vier Prüfungen durchgeführt. Näheres wird im Studienplan geregelt.

2) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Kenntnis des praktischen Umgangs mit Laborgeräten und das Erstellen von Betonrezepten mit deren Umsetzung in der Praxis. Der Kompetenzgewinn kann nur durch praktische Einübung im Labor erfolgen. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme bei Laborübungen und Praktika.

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Protokolle nachzuweisen. Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 16 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 10 Terminen.

3) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der sichere Umgang mit Vermessungsgeräten und deren Anwendung einschließlich der Auswertung der gewonnenen Daten. Der Kompetenzgewinn kann nur durch praktisches Einüben in Praktika und in einer Hauptvermessungsübung (HVÜ) erfolgen. Daher ist die Anwesenheit und erfolgreiche Teilnahme bei allen Praktika und in den Seminaren zur Datenauswertung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

Die erfolgreiche Teilnahme ist über Ausarbeitungen und Protokolle nachzuweisen. Die Praktika im Modul G8 haben einschließlich der HVÜ einen Umfang von bis zu 30 Stunden á 45 Minuten. Die Seminare zur Ausarbeitung der Daten der HVÜ im Modul H9 haben einen Umfang von bis zu 20 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 10 Termine.

4) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der Umgang mit grundlegenden bodenmechanischen Versuchsgeräten und die Auswertung und Bewertung der hierbei gewonnenen Messdaten. Ferner werden die Bodenansprache und die Klassifizierung von Fels- und Lockerböden an Bodenproben eingeübt. Der Erkenntnisgewinn ist nur durch praktisches Einüben und Anschauung im Labor möglich.

Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme beim *Bodenmechanischen Praktikum*. Die erfolgreiche Teilnahme ist über Protokolle sowie exemplarische Versuchsauswertungen nachzuweisen. Das Praktikum hat einen Umfang von bis zu 20 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 10 Terminen im Semester.

5) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die sichere Anwendung von Trassierungsparameter für den Straßenentwurf. Hierzu ist eine manuelle Entwurfsplanung mit Kurvenschablonen erforderlich. Die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme bei den Entwurfsseminaren ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung, die eine kleinere Straßentrassierung beinhaltet.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Entwurfsseminaren ist über ein Testat nachzuweisen. Die Entwurfsseminare haben einen Umfang von 12 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 6 Termine im Semester.

6) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit, detaillierte Planungen (z.B. Knotenpunkte) und spezielle Berechnungen (z.B. RSTO-Dimensionierungen) für Straßenkonstruktionen sicher durchführen zu können. Die Vorgehensweise dafür wird in Seminarveranstaltungen geübt. Die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme bei diesen Entwurfs- bzw. Rechenseminaren ist daher Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

Die erfolgreiche Teilnahme wird über Seminararbeiten nachgewiesen. Die Entwurfs- bzw. Rechenseminare haben einen Umfang von bis zu 16 Stunden auf 45 Minuten, verteilt auf bis zu 8 Termine im Semester.

7) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit eine einfache Betriebsanalytik durchzuführen und das Verständnis für die labormäßige Ermittlung der Bemessungskennwerte für die Funktionsweise von Kläranlagen. Dieser Kompetenzgewinn ist nur durch praktische Einübung im Kläranlagenpraktikum möglich. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme am Kläranlagenpraktikum.

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch aktive Mitarbeit an den Laborversuchen nachzuweisen. Das Kläranlagenpraktikum hat einen Umfang von bis zu 9 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu drei Termine im Semester.

8) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Ausarbeitung von arbeitsschutzfachlichen Unterlagen wie beispielsweise Gefährdungsanalyse und Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Das erfolgt interaktiv an Hand von Fallbeispielen in Kleingruppenarbeit während des in die Lehrveranstaltung integrierten *Sicherheitstechnischen Praktikums*. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit an der gesamten Lehrveranstaltung und die erfolgreiche Teilnahme an der Kleingruppenarbeit.

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch aktive Mitarbeit an den Fallbeispielen nachzuweisen.

9) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist:

- die Fähigkeit im Team Lösungen zu erarbeiten und die Lösungen mitsamt Zwischenständen im Rahmen von Besprechungen (jour fixes) gegenüber Fachleuten (= betreuende Professoren) zu erläutern und darzulegen.
- die laufende Anwendung (Erstellung und Fortschreibung) von Projektmanagement-Werkzeugen wie beispielsweise das Anfertigen von Protokollen, Projektstrukturplänen, Soll-Ist-Vergleiche.
- die Fähigkeit die Projektergebnisse vor einem Fachpublikum zu präsentieren und sich an einer Fachdiskussion zu beteiligen.

Daher ist Prüfungsvoraussetzung die Anwesenheit bei Projektbesprechungen, die Anfertigung von Unterlagen zu den Projektmanagement-Werkzeugen, die Präsentation der Projektergebnisse und die Anwesenheit bei den Präsentationen fremder Gruppen mit anschließender Fachdiskussion.

Die Projektbesprechungen mitsamt der Präsentationen und Fachdiskussionen haben einen Umfang von bis zu 30 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 15 Terminen im Semester.

10) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung mit der Dauer von 90 Minuten und einer Präsentation zusammen. Gegenstand der einheitlichen Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/ mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt ab dem Sommersemester 2018.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 29. Mai 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 08. Juni 2018.

Augsburg den 08. Juni 2018  
Rohrmair

Prof. Dr. Gordon T.  
Präsident

Die Satzung wurde am 08. Juni 2018 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. Juni 2018 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08. Juni 2018.

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für das weiterbildende Masterstudium  
„Projektmanagement (Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau)“  
an der Hochschule Augsburg  
19. Juni 2018 vom**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Masterstudium „Projektmanagement (Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau)“ an der Hochschule Augsburg vom 28. Januar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

8. Der Name des weiterbildenden Masterstudiums wird wie folgt geändert:  
„Projektmanagement (Bau und Immobilie/Fassade/Ausbau/Holzbau)“
9. In § 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ausbau“ das Wort „Holzbau“ eingefügt.
10. In § 2 Absatz 2 Buchstabe b. werden die Worte „und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
11. In § 2 Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Ausbau“ das Wort „Holzbau“ eingefügt.
12. In § 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausbau“ das Wort „Holzbau“ eingefügt.
13. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Ausbau“ das Wort „Holzbau“ eingefügt.
14. In § 9 wird nach dem Wort „Ausbau“ das Wort „Holzbau“ eingefügt.
15. § 14 wird gestrichen.
16. § 15 wird zu § 14.
17. In der Überschrift der Anlage 1 wird nach dem Wort „Ausbau“ das Wort „Holzbau“ eingefügt.
18. Abschnitt 1: Master Basis der Anlage 1 wird durch folgende Anlage Abschnitt 1: Master Basis ersetzt:

## Abschnitt 1: Master Basis

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module	Gesamt-Stundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
<b>MB 0</b>	<b>Praxistransfermodul</b>	<b>12</b>	<b>20</b>	SU,Ü	Präsentation mit Dokumentation 30-45 min.	m.E/o.E 2) Die Modulendnote geht mit einer Gewichtung von 0,8 in die Prüfungsgesamtnote ein
<b>MB 1</b>	<b>Schlüssel- kompetenzen</b>	<b>48</b>	<b>3</b>			
MB 1.1	Kommunikation + Teamarbeit	32	2	PrÜ	Präs. 30-45 min.	m.E/o.E 2)
MB 1.2	Präsentationstechnik	16	1	PrÜ	Präs. 30-45 min.	m.E/o.E 2)
<b>MB 2</b>	<b>Baurecht</b>	<b>64</b>	<b>6</b>		mdl.Pr. 30-45 min.	Die Modulendnote geht mit einer Gewichtung von <del>1,2</del> 0,7 in die Prüfungsgesamtnote ein (MB 2: <del>0,6-0,35</del> , MB 2.1: <del>0,6-0,35</del> )
MB 2.1	Bauvertragsrecht	52	5	SU,Ü	StA	
MB 2.2	Vergaberecht	12	1	SU,Ü		
<b>MB 3</b>	<b>International Project Management 3)</b>	<b>64</b>	<b>7</b>			Die Modulendnote geht mit einer Gewichtung von <del>0,9</del> 0,8 in die Prüfungsgesamtnote ein (MB 3.1: 0,45, MB 3.2: 0,45)
MB 3.1	Planning and Procurement in UK	24	3	SU,Ü	Präsentation mit Dokumentation 30-45 min.	
MB 3.2	Study Trip with Workshop	40	4	SU,Ü	Präsentation mit Dokumentation 30-45 min.	
<b>MB 4</b>	<b>Unternehmensführung</b>	<b>64</b>	<b>6</b>		mdl.Pr. 30-40 min.	Die Modulendnote geht mit einer Gewichtung von <del>0,9</del> 0,7 in die Prüfungsgesamtnote ein (MB 4: <del>0,6-0,4</del> , MB 4.1: 0,3)
MB 4.1	Betriebswirtschaftslehre	48	5	SU,Ü	StA	
MB 4.2	Qualitäts- und Prozessmanagement	16	1	SU,Ü		
	<b>GESAMT</b>	<b>252</b>	<b>42</b>			

19. In der Anlage 1 Abschnitt 2: Vertiefungsmodul wird in der Überschrift nach der Zahl „5.3“ die Zahl „5.4“ eingefügt.
20. In der Anlage 1 Abschnitt 2: Vertiefungsmodul 5.1 Vertiefung: Modulbereich Bau und Immobilie werden bei der lfd. Nr. „BI 2.1 in Spalte 2 nach dem Wort „Bauprojektmanagement“ die Worte „Tagung Bau + Immobilie“ eingefügt.
21. In der Anlage 1 Abschnitt 2: Vertiefungsmodul wird nach 5.3 Vertiefung 3: Modulbereich Ausbau die Tabelle 5.4 Vertiefung 4: Modulbereich Holzbau eingefügt:

### 5.1 Vertiefung 4: Modulbereich Holzbau

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul	Gesamt-Stundenanzahl	Credits	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten 1)	Ergänzende Regelungen/+ Gewichtung
<b>H 1</b>	<b>Bauen mit Holz</b>		<b>4</b>		schr.Pr. 90-180 min	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 0,6 in die Prüfungsgesamtnote ein
H 1.1	Ausgangspunkt Wald	8		PrÜ		
H 1.2	Baustoff Holz	4		SU, Ü		
H 1.3	Ökobilanzen und Wohngesundheit	4		SU, Ü		
H 1.4	Holzbauweisen	16		SU, Ü		
H 1.5	Beispielhafte Holzbauten	16		PrÜ		
<b>H 2</b>	<b>Schutzmaßnahmen</b>		<b>7</b>		schr.Pr. 90-180 min	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,0 in die Prüfungsgesamtnote ein
H 2.1	Brandschutz	12		SU, Ü		
H 2.2	Schallschutz	8		SU, Ü		
H 2.3	Wärmeschutz und Energie	12		SU, Ü		
H 2.4	Feuchteschutz	4		SU, Ü		
H 2.5	Baulicher Holzschutz	4		SU, Ü		
H 2.6	Erdbebensicherheit	4		SU, Ü		
<b>H 3</b>	<b>Entwurf und Konstruktion im Detail</b>		<b>8</b>		schr.Pr. 90-180 min	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,2 in die Prüfungsgesamtnote ein
H 3.1	Baurechtliche Grundlagen	4		SU, Ü		
H 3.2	Mehrgeschossiges Bauen	12		SU, Ü		
H 3.3	Bauen im Bestand	12		SU, Ü		
H 3.4	Brandschutz – Konstruktion	12		SU, Ü		
H 3.5	Schallschutz - Konstruktion	12		SU, Ü		
<b>H 4</b>	<b>Integrale Planung</b>		<b>11</b>		StA, Präs	Die Modulendnote geht mit dem Gewicht 1,7 in die Prüfungsgesamtnote ein
H 4.1	Planungsprozesse	12		SU, Ü		
H 4.2	Haustechnik	8		SU, Ü		
H 4.3	Planen im Team	14		SU, PrÜ		
H 4.4	Projektarbeit	22		SU, Ü		
	<b>Gesamt</b>	<b>200</b>	<b>30</b>			



## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt ab dem Wintersemester 2018/19.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Juni 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 22. Juni 2018.

Augsburg, den 22. Juni 2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Juni 2018 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juni 2018 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juni 2018.

# **Studien- und Prüfungsordnung für das Zertifikat „Ethik“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 29. Mai 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

## **§ 1 Studienziele**

1Das Studienmodul „Ethik“ hat das Ziel, Studentinnen und Studenten aller Studiengänge in der Entwicklung ihrer ethischen Kompetenzen zu fördern. 2Dabei sollen die Teilnehmer durch die Vermittlung von praktischen und wissensbasierten Anteilen in die Lage versetzt werden, Werte in beruflichen und alltäglichen Entscheidungen zu erkennen, zu thematisieren und Wertentscheidungen zu treffen und zu begründen. 3Hierzu werden in einer Basisvorlesung Kenntnisse über Ethiktheorien vermittelt sowie ethische Reflexionsfähigkeit durch praktische Diskussionen und Übungen gestärkt. 4Zur Vermittlung von berufsrelevanten Aspekten werden weitere Lehrveranstaltungen mit speziellen Inhalten aus der Angewandten Ethik angeboten.

## **§ 2 Qualifikation für das Studienmodul, Zulassung**

1Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studienmodul „Ethik“ ist die Einschreibung in einem Studiengang an der Hochschule Augsburg. 2Auch Austauschstudenten können das Zertifikat erwerben, sofern sie die erforderlichen Leistungen in der Zeit ihres Aufenthalts an der Hochschule Augsburg erbringen können. 3Eine Anmeldung zum Studienmodul ist nicht notwendig. Es müssen keine Vorkenntnisse nachgewiesen werden, um an dem Studienmodul teilzunehmen.

## **§ 3 Aufbau des Studiums**

Das Studienmodul „Ethik“ wird studienbegleitend von der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften angeboten.

## **§ 4 Fächer, Lehrveranstaltungen und Stundenzahlen**

1Die Lehrveranstaltungen und ihre Stundenzahl sind in der Anlage 1 festgelegt. 2Der Besuch der Vorlesung „Was soll ich tun? Eine Einführung in die Ethik“ ist obligatorisch. 3Bei den Komponenten der anderen Module handelt es sich um Wahlpflichtkomponenten. Lehrveranstaltungen, die für das Zertifikat anrechenbar sind, werden von der Fakultät festgelegt und vor jedem Semester dem Prüfungsamt bekanntgegeben. 4Die Studenten können somit frei wählen, wie sie die erforderlichen Punkte innerhalb der Module erlangen. 5Es gibt keine vorgeschriebene Regelstudienzeit für das Modul. 6Es wird jedoch empfohlen zwei bis drei Semester für den Erwerb des Zertifikats einzuplanen. 7Spätestens bei Beendigung des Studiums müssen alle Nachweise vorgelegt werden, um das Zertifikat zu erhalten. 8Bachelorstudierende, die im Anschluss ihr Masterstudium an der Hochschule Augsburg absolvieren, können über ihren ersten Studiengang hinaus auch weiterhin am Studienmodul teilnehmen.

## **§ 5 Prüfungsgesamtnote**

Es wird keine Prüfungsgesamtnote gebildet.

## **§ 6 Prüfungskommission**

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften an der Hochschule Augsburg.

## **§ 7 Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus dem Studienplan für das allgemeinwissenschaftliche Modulangebot der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

### **§ 8 Anrechnung von Studienleistungen, Bestehen der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Wird ein Modul ganz oder teilweise durch das Pflichtangebot des grundständigen Studiums abgedeckt, so sind diese Fächer im grundständigen Studium zu belegen und abzulegen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Rahmen der Notenanrechnung übernommen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Lehrveranstaltungen der Anlage 1 in der Grundvorlesung „Was soll ich tun? Eine Einführung in die Ethik“ zwei ECTS und aus dem Themenfeld „Angewandte Ethik“ weitere zwei Lehrveranstaltungen mit insgesamt mindestens 4 ECTS erworben wurden.

### **§ 9 Zertifikat**

Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein Zertifikat nach dem Muster in Anlage 2 aus, nachdem die Prüfungen in dem in § 8 genannten Umfang bestanden sind.

### **§ 10 Anwendung von Prüfungsbestimmungen**

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. Mai 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 11. Juni 2018.

Augsburg, den 11. Juni 2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juni 2018 an der Hochschule niedergelegt. Die Biederlegung wurde am 11. Juni 2018 durch Aushang an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juni 2018.

Anlage 1: Übersicht über die Module des Zertifikats Ethik an der Hochschule Augsburg

Module	Inhalt	CP
Grundvorlesung Was soll ich tun? Eine Einführung in die Ethik	Die Vorlesung gliedert sich in drei Teile: 1) Klärung von Grundbegriffen, 2) Vorstellung von Ethiktheorien, 3) Themen der Anwendungsorientierten Ethik	2 CP
Aufbauende Lehrveranstaltungen im Themenfeld „Angewandte Ethik“	In diesen Lehrveranstaltungen sollen konkrete Anwendungen der Ethik thematisiert werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Menschenbilder</li> <li>- Normen des Zusammenlebens</li> <li>- Werte und Wertkonflikte</li> <li>- Berufsethiken</li> <li>- Verantwortung von Individuen und Institutionen</li> <li>- Nachhaltigkeit</li> </ul>	mind. 4 CP

Anlage 2:  
Muster des Zertifikats



Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

bestätigt, dass

Herr / Frau <Vorname Name>

geb. am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

vom <Beginn> bis <Ende>

erfolgreich das Studienmodul

## **Ethik**

Im Einzelnen wurden folgende Teilmodule belegt:

**Modul Einführung**

Was soll ich tun? Eine Einführung in die Ethik – Vorlesung

**Modul anwendungsorientierte Ethik**

A

B

Augsburg,

---

Präsident

Vorsitzender der Prüfungskommission

#### **4. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 15.10.2011**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Folgenden: Hochschule Augsburg) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Änderungssatzung:

##### **§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule Augsburg vom 15.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird unter dem IX. Abschnitt nach dem 4. Kapitel ergänzt um ein „5. Kapitel: Finanzierung“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
3. In § 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15 BayHSchG,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG,
7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,

10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,

11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren oder Professorinnen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG,

12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.“

4. Aus § 1 Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Erweiterte Hochschulleitung

Der erweiterten Hochschulleitung gehören als beratende Mitglieder an:

- der Sprecher/die Sprecherin der Studiendekane
- die wissenschaftliche Leitung des Rechenzentrums
- die Leitung der Bibliothek
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Instituts für Technologietransfer und Weiterbildung
- die Leitungen der Abteilungen der zentralen Dienste
- die Leitung des International Office
- der Senatsvorsitzende/ die Senatsvorsitzende
- der Vorsitzende/ die Vorsitzende des studentischen Konvents“

6. In § 6 Satz 2 wird das Wort „fristgerecht“ gestrichen.

7. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „fristgerecht“ gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),

2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),

4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und

5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

(2)<sup>1</sup>Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Absatz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 auf sieben. <sup>2</sup>Dem Senat dürfen nicht mehr als drei Vertreter und Vertreterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(3) Die erste Sitzung des neu gewählten Senats wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden vom ältesten Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen einberufen und geleitet.“

9. In § 15 wird ein Absatz 5 neu eingefügt und wie folgt gefasst:  
„(5) Die Stellvertretung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats.“
10. In § 16 Satz 3 wird die Formulierung „der Hochschulleitung“ durch „des Präsidiums“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Berufungsausschuss“ der Zusatz „(Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG)“ eingefügt.
12. Zu Beginn des IX. Abschnitts 1. Kapitel (Der studentische Konvent) wird ein neuer § 37 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 37 Zusammensetzung

(1) Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. <sup>3</sup>Die Wahl ist zeitgleich mit den Wahlen nach § 1 BayHSchWO durchzuführen. <sup>4</sup>Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 19 BayHSchWO entsprechend. <sup>5</sup>§ 6 Abs. 1 BayHSchWO gilt dabei mit der Maßgabe entsprechend, dass das Wahlausschreiben zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benennen muss. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden keine Anwendung; ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 2 können nicht gleichzeitig als weitere Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 dem studentischen Konvent angehören.“

13. Der bisherige § 37 wird nun § 38.

14. Der bisherige § 38 wie folgt geändert:

Der bisherige § 38 wird nun zu § 39 umbenannt und wie folgt neu gefasst:

„§ 39 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der studentische Konvent nimmt im Zusammenwirken mit dem Sprecher- und Sprecher-innenrat die folgenden Aufgaben wahr:



1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
  2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
  3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
  4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Der studentische Konvent beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an die Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrates nicht gebunden.“

15. Der bisherige § 39 wird nun § 40.

16. Der bisherige § 40 wird § 41 und wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Zusammensetzung

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten.“

17. Der bisherige § 41 wird § 42 und die dortige Angabe „§ 39 Abs. 2 bis 9“ durch „§ 40 Abs. 2 bis 9“ ersetzt.

18. Der bisherige § 42 wird § 43 und erhält folgende neue Fassung:

„§ 43 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus sechs (6) Personen und ist innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen zu bilden. <sup>2</sup>Davon werden jeweils zwei Personen vom studentischen Konvent und dem Fachschaftenrat gewählt; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an. <sup>3</sup>In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule Augsburg immatrikuliert sind. <sup>4</sup>Der /die Vorsitzende wird vom studentischen Konvent bestimmt.“

19. Der bisherige § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 43 wird nun zu § 44 umbenannt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG“ durch „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „berichten“ ein neuer Halbsatz „; der studentische Konvent kann hierüber beraten“ eingefügt.
- d) Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der folgende Fassung erhält:

„(4) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat benennt gegenüber dem Präsidium für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Mitglieder, welche für die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.“

20. Der bisherige § 44 wird nun § 45.

21. Der bisherige § 45 wird nun § 46 und wie folgt geändert:

- a) In dessen Abs. 3 wird das Wort „sowie“ durch „bzw.“ ersetzt.
- b) In dessen Absatz 4 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 wird jeweils die Zahl „39“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

22. Nach dem IX. Abschnitt 4. Kapitel (Fachschaftsvertretung) wird ein neuer § 47 eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„§ 47 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. <sup>3</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. <sup>4</sup>Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.“

23. Der bisherige § 46 wird § 48 und wie folgt neu gefasst:

„§ 48 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 39 Abs. 1 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. <sup>2</sup>Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>3</sup>§ 44 Abs. 2 S. 3 gilt für die Fachschaftsvertretung entsprechend.

(2) Die Fachschaftsvertretungen benennen dem Präsidium für eine bestimmte Zeitdauer jeweils ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.“

24. Der bisherige § 47 wird § 49.

25. Nach dem neuen § 49 wird ein neues Kapitel 5 mit § 50 eingefügt:

## „5. Kapitel: Finanzierung

### § 50 Finanzierung

<sup>1</sup>Die nach Art. 53 BayHSchG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden unter dem studentischen Konvent, des Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie den Fachschaftsvertretungen entsprechend deren Aufgaben verteilt; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. <sup>2</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist. <sup>3</sup>Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an das Präsidium mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrates und des studentischen Konvents zu verabschieden. <sup>4</sup>Studentischer Konvent und Sprecher- und Sprecherinnenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidium vorgelegt werden kann. <sup>5</sup>Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist.“

26. Der bisherige § 48 wird § 51.
27. Der bisherige § 49 wird § 52.
28. Der bisherige § 50 wird § 53.
29. Der bisherige § 51 wird § 54.
30. Der bisherige § 52 wird § 55.
31. Der bisherige § 53 wird § 56.
32. Der bisherige § 54 wird § 57.
33. Der bisherige § 55 wird § 58.
34. Der bisherige § 56 wird § 59.
35. § 59 wird anschließend wie folgt neu gefasst:

„§ 59 Übergangsbestimmung zu § 2 Abs. 1

Die Amtszeit des/der zum 01.10.2018 zu wählende/n dritte/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin bemisst sich abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Grundordnung nach der noch verbleibenden Amtszeit der übrigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.“

36. Es wird ein neuer § 60 eingefügt:

„§ 60 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit Bekanntmachung zum 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) § 59 tritt zum 14. März 2019 außer Kraft.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung zum 01.07.2018 in Kraft. § 1 Nr. 35 tritt zum 14.03.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 05.06.2018 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 28.06.2018.

Augsburg, den 29.06.2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 29.06.2018 an der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.06.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.06.2018.

**GRUNDORDNUNG**

**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 15.10.2011,  
zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften  
vom 29.06.2018**

- I. Abschnitt: Namen**
- II. Abschnitt: Zentrale Organe**
  - 1. Kapitel: Präsidium und erweiterte Hochschulleitung
  - 2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
  - 3. Kapitel: Senat und Hochschulrat
  - 4. Kapitel: Kuratorium
- III. Abschnitt: Beauftragte**
  - 1. Kapitel: Frauenbeauftragte/r
  - 2. Kapitel: Behindertenbeauftragte/r
- IV. Abschnitt: Mitglieder der Hochschule**
- V. Abschnitt: Wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten**
- VI. Abschnitt: Fakultäten**
  - 1. Kapitel: Gliederung
  - 2. Kapitel: Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin sowie Studiendekan bzw. Studiendekanin
  - 3. Kapitel: Fakultätsräte
  - 4. Kapitel: Beirat
- VII. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal**
  - 1. Kapitel: Professoren bzw. Professorinnen
  - 2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- VIII. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige**
- IX. Abschnitt: Studierendenvertreter und –vertreterinnen, Studierendenvertretung, studentischer Konvent**
  - 1. Kapitel: Der studentische Konvent
  - 2. Kapitel: Fachschaftenrat
  - 3. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat
  - 4. Kapitel: Fachschaftsvertretung
  - 5. Kapitel: Finanzierung

- X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**
- XI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## I. Abschnitt: Namen

<sup>1</sup>Die Fachhochschule Augsburg führt den Namen: Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg. <sup>2</sup>Es wird folgender Zusatz zum Namen verwandt: University of Applied Sciences.

## II. Abschnitt: Zentrale Organe

### 1. Kapitel: Präsidium und erweiterte Hochschulleitung

#### § 1 Leitung der Hochschule

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule Augsburg wird durch ein Präsidium geleitet. <sup>2</sup>Dieses besteht aus

1. dem Präsidenten/der Präsidentin
2. drei gewählten Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
3. dem Kanzler/der Kanzlerin.

(2) Das Präsidium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15 BayHSchG,
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2,
7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren oder Professorinnen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG,
12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen

und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

## § 2 Amtszeiten, Wiederwahl, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin umfasst zehn Semester, die der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen fünf Semester.
- (2) Eine Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin ist zweimal möglich, Wiederwahl der Vizepräsidenten ist möglich.
- (3) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuausschreibung mit anschließender Neuwahl statt.
- (4) Scheidet ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu wählen.

## § 3 Vertretung des Präsidenten

Der Präsident/die Präsidentin bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums einen der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen zu seinem/ihrem ständigen Vertreter/seiner/ihrer ständigen Vertreterin für die Dauer von dessen/deren Amtszeit.

## § 4 Erweiterte Hochschulleitung

Der erweiterten Hochschulleitung gehören als beratende Mitglieder an:

- der Sprecher/die Sprecherin der Studiendekane
- die wissenschaftliche Leitung des Rechenzentrums
- die Leitung der Bibliothek
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Instituts für Technologietransfer und Weiterbildung
- die Leitungen der Abteilungen der zentralen Dienste
- die Leitung des International Office
- der Senatsvorsitzende/ die Senatsvorsitzende
- der Vorsitzende/ die Vorsitzende des studentischen Konvents



## **2. Kapitel: Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen**

### § 5 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin

<sup>1</sup>Die Wahlen werden durch den Kanzler/die Kanzlerin (Wahlleiter oder Wahlleiterin) vorbereitet, durchgeführt und geleitet, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlausschusses gegeben ist. <sup>2</sup>Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt sicher, dass die Wahlvorbereitungen so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass die Wahlen termingerecht durchgeführt werden können.

### § 6 Öffentliche Ausschreibung

<sup>1</sup>Die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin wird von dem Wahlleiter/der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens fünf Wochen öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Nach Ende der Bewerbungsfrist von Satz 1 werden die eingegangenen Bewerbungen durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin an die Dekane/Dekaninnen und die Mitglieder des Hochschulrats übermittelt.

### § 7 Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erstellen die Dekane/Dekaninnen sowie die Mitglieder des Hochschulrats auf Initiative der Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats aus den eingegangenen Bewerbungen Vorschläge; die Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats erstellen daraus einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann.
- (2) Für die Wahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin übermittelt der Präsident/die Präsidentin bzw. der neu gewählte Präsident/die neu gewählte Präsidentin dem Wahlleiter/der Wahlleiterin seinen/ihren Wahlvorschlag.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin legt gemeinsam mit den Vorsitzenden des Hochschulrats und des Senats die Modalitäten fest, zu denen den vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und den Dekanen/Dekaninnen vorzustellen.

### § 8 Wahltermin

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlen können jeweils während der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die jeweilige Amtszeit endet oder in begründeten Ausnahmefällen des vorhergehenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin im Benehmen mit dem Hochschulrat.
- (2) Stehen zu einem Wahltermin mehr als ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin zur Wahl, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.

### § 9 Durchführung der Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist für die Sitzung des Hochschulrats zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Die Einladung muss den Namen des/der zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatin/Kandidatinnen enthalten; diese Einladung ist bei der Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin mit einer zweiten Einladung für den Fall zu verbinden, dass die nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erforderliche Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht wird.
- (2) Die Durchführung eines ersten Wahlgangs bei der Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin setzt voraus, dass die Mehrheit der dem Hochschulrat angehörenden Mitglieder anwesend ist; ist dies nicht der Fall, so ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 nach einer Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde eine neue Sitzung zu eröffnen, in der die Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 gegeben sind.

- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form möglich. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. <sup>4</sup>Die hochschulangehörigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt. <sup>5</sup>Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen für die Bewerbung eines oder mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen der wahlberechtigten Mitglieder des Hochschulrats. <sup>6</sup>Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln.
- (4) <sup>1</sup>Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzer/zwei Wahlbeisitzerinnen; sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin den Wahlausschuss. <sup>2</sup>Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Wahlausschusses.
- (5) <sup>1</sup>Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters/der Wahlleiterin auszuweisen. <sup>2</sup>Er/Sie stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe ist zu vermerken.
- (6) Nachdem der Wahlleiter/die Wahlleiterin die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (7) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
  2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
  4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
  5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.
- <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

## § 10 Wahlergebnis

- (1) Als Präsident/Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) <sup>1</sup>Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>In diesem stehen nur noch die beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. <sup>3</sup>Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so nehmen auch die stimmgleichen Kandidaten/Kandidatinnen an diesem Wahlgang teil. <sup>4</sup>Stehen auch nach diesem und zwei weiteren Wahlgängen keine zwei Kandidaten/Kandidatinnen im Sinne von Satz 2 fest, ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen, keiner/keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind maximal zwei weitere Wahlgänge durchzuführen. <sup>2</sup>Bei deren Erfolglosigkeit finden eine Woche später erneut maximal drei Wahlgänge statt. <sup>3</sup>Bleiben auch diese Wahlgänge erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. <sup>4</sup>Es ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/der Wahlleiterin unverzüglich verkündet. <sup>2</sup>Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin teilt dem Gewählten/der Gewählten die Wahl mit und fordert ihn/sie auf, binnen zwei Wochen zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt. <sup>3</sup>Gibt der/die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen.
- (5) Nimmt ein zum Präsidenten Gewählter/eine zur Präsidentin Gewählte die Wahl an, so schlägt der Wahlleiter/die Wahlleiterin ihn/sie dem Staatsministerium unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

## § 11 Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 12 Wahlprüfung

<sup>1</sup>Für die Wahlprüfung gilt § 18 BayHSchWO entsprechend. <sup>2</sup>Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 9 Abs. 4.

## § 13 Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums

- (1) <sup>1</sup>Der Präsident/die Präsidentin kann mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. <sup>2</sup>Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzender/dessen Vorsitzende hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) Scheidet der Präsident/die Präsidentin aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem/ihrer Amt aus, gilt § 2 entsprechend.

## 3. Kapitel: Senat und Hochschulrat

### § 14 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Absatz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 auf sieben. <sup>2</sup>Dem Senat dürfen nicht mehr als drei Vertreter und Vertreterinnen nach Absatz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(3) Die erste Sitzung des neu gewählten Senats wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden vom ältesten Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen einberufen und geleitet.

## § 15 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören an:
  1. die gewählten Mitglieder des Senats
  2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- (2) <sup>1</sup>In dem Beginn einer neuen Amtszeit vorausgehenden Semester teilt das Präsidium die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; es gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. <sup>2</sup>Gleichzeitig leitet das Präsidium die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme etwaiger Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues bestellt; Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach Ende ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist.
- (4) Die erste Sitzung des neu berufenen Hochschulrats wird bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senats einberufen und geleitet.
- (5) Die Stellvertretung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats.

## 4. Kapitel: Kuratorium

### § 16 Kuratorium der Hochschule

<sup>1</sup>An der Hochschule Augsburg wird ein Kuratorium gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören Personen an, die den Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von drei Jahren von der erweiterten Hochschulleitung bestellt. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Während der Amtszeit der Kuratoren/Kuratorinnen können keine weiteren Mitglieder mehr bestellt werden. <sup>6</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. <sup>7</sup>Der/Die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens ein Mal jährlich zu einer Sitzung ein. <sup>8</sup>Das Kuratorium fördert die Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit und berät und unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabenerfüllung. <sup>9</sup>Insbesondere leistet es Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Hochschule. <sup>10</sup>Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

## III. Abschnitt: Beauftragte

### 1. Kapitel: Frauenbeauftragte/r

#### § 17 Frauenbeauftragte/r der Hochschule

<sup>1</sup>Die Aufgaben des/der Frauenbeauftragten der Hochschule ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2 BayHSchG. <sup>2</sup>Der/Die Frauenbeauftragte wird bei allen Maßnahmen, die die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unmittelbar betreffen, vom Präsidium rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet. <sup>3</sup>Ihm/Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 18 Frauenbeauftragte der Fakultäten

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten der Fakultäten ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2 BayHSchG.

## § 19 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Der/Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat bzw. der/die Frauenbeauftragte der Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.
- (2) Die Wahl des/der Frauenbeauftragten findet unverzüglich nach Beginn des Semesters, das auf das Ende der abgelaufenen Amtszeit folgt, statt.
- (3) <sup>1</sup>Für den Frauenbeauftragten/die Frauenbeauftragte der Hochschule können Wahlvorschläge von den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Senats, für die Frauenbeauftragten der Fakultäten von Mitgliedern der Fakultät beim Dekan/bei der Dekanin, eingereicht werden. <sup>2</sup>Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) <sup>1</sup>Zum/Zur Frauenbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats bzw. des Fakultätsrats auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Stehen mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. <sup>3</sup>Wenn nach einer Stichwahl weiterhin Stimmengleichheit besteht, so findet in der nächsten Sitzung des Senats bzw. des Fakultätsrats eine erneute Stichwahl statt.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Amtsinhaber/Die Amtsinhaberin bleibt bis zur Wahl eines neuen/einer neuen Frauenbeauftragten im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit der/des bisherigen Frauenbeauftragten gewählt.
- (7) <sup>1</sup>Für die Frauenbeauftragte wird jeweils eine Stellvertretung gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl findet jeweils unmittelbar nach der Wahl des/der Frauenbeauftragten der Fakultät statt, soweit nicht eine Wahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin stattfinden muss. <sup>3</sup>Die Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

## 2. Kapitel: Behindertenbeauftragte/r

### § 20 Aufgaben

<sup>1</sup>Der/Die Behindertenbeauftragte vertritt die Belange der behinderten Studierenden an der Hochschule. <sup>2</sup>In diesem Rahmen obliegen ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Information behinderter Studierender und Studienbewerber/-innen über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration.
- Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen behinderter Studierender, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben, z. B. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, Erlass von Studienbeiträgen usw. auf Antrag des Studierenden.

### § 21 Bestellung und Mitwirkungsrecht

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte wird vom Senat auf Vorschlag seiner Mitglieder aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Hochschulmitglieder für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange behinderter Studierender zum Gegenstand haben; er/sie nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

#### **IV. Abschnitt: Mitglieder der Hochschule**

##### § 22 Alumni

Personen, die an der Hochschule einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben, sind Mitglieder der Hochschule.

#### **V. Abschnitt: Wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten**

##### § 23 Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Lehre, Forschung und Weiterbildung. <sup>2</sup>Betriebseinheiten unterstützen die Aufgabenerfüllung der Hochschule im Dienstleistungsbereich.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Einrichtungen und Einheiten sind in sonstigen Satzungen oder Ordnungen weitere Festlegungen, insbesondere zur Organisation, Struktur und zu den Aufgaben zu treffen.

#### **VI. Abschnitt: Fakultäten**

##### 1. Kapitel: Gliederung

##### § 24 Fakultäten der Hochschule Augsburg

Die Hochschule Augsburg gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften (englische Bezeichnung: Faculty of Liberal Arts and Sciences)
- b) Architektur und Bauwesen (englische Bezeichnung: Faculty of Architecture and Civil Engineering)
- c) Elektrotechnik (englische Bezeichnung: Faculty of Electrical Engineering)
- d) Gestaltung (englische Bezeichnung: Faculty of Design)
- e) Informatik (englische Bezeichnung: Faculty of Computer Sciences)
- f) Maschinenbau und Verfahrenstechnik (englische Bezeichnung: Faculty of Mechanical and Process Engineering)
- g) Wirtschaft (englische Bezeichnung: Faculty of Business)

##### 2. Kapitel: Dekan bzw. Dekanin, Prodekan bzw. Prodekanin sowie Studiendekan bzw. Studiendekanin

##### § 25 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Amtsperiode des Dekans/der Dekanin, des Prodekans/der Prodekanin und des Studiendekans/der Studiendekanin beträgt sechs Semester; er/sie bleibt jedoch bis zur Annahme der Wahl durch einen/eine neuen/neue Dekan/Dekanin, Prodekan/Prodekanin bzw. Studiendekan/Studiendekanin im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt findet unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

##### § 26 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl des Dekans/der Dekanin, des Prodekans/der Prodekanin sowie des Studiendekans/der Studiendekanin findet in der ersten Sitzung des Fakultätsrats in dem Semester statt, das auf das Ende der abgelaufenen Amtszeit folgt.
- (2) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats.

- (3) <sup>1</sup>Der amtierende Dekan/Dekanin bereitet die Wahlen vor, führt sie durch und leitet sie als Wahlleiter/Wahlleiterin. <sup>2</sup>Er/Sie setzt insbesondere einen Termin zur Abgabe von Wahlvorschlägen fest und trägt dafür Sorge, dass die Wahl in der ersten Sitzung des Fakultätsrats des in Abs. 1 genannten Semesters stattfinden kann. <sup>3</sup>Er/Sie kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Fakultätsrates an ein Mitglied des Fakultätsrates delegieren; steht der Dekan/die Dekanin selbst zur Wahl, hat er/sie diese Aufgabe stets an ein Mitglied des Fakultätsrats zu delegieren.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Wahl eines Dekans/einer Dekanin übermittelt der Wahlleiter/die Wahlleiterin den Wahlvorschlag unverzüglich nach dem in Abs. 3 Satz 2 genannten Termin dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens. <sup>2</sup>Beabsichtigt das Präsidium sein Einvernehmen zu verweigern, so teilt es dies dem Wahlleiter/der Wahlleiterin innerhalb von 14 Tagen mit und erläutert ihm/ihr die hierfür maßgeblichen Gründe. <sup>3</sup>Bleibt es bei einer Verweigerung des Einvernehmens, so ist dem Präsidium ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten, zu dem ein abgelehnter Kandidat/eine abgelehnte Kandidatin durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin nicht mehr zugelassen wird.

#### § 27 Durchführung der Wahl, Wahlergebnis, Wahlprotokoll, Wahlprüfung

- (1) Für die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis gelten die §§ 9 und 10, für das Wahlprotokoll und die Wahlprüfung die §§ 11 und 12 sinngemäß.
- (2) Weiterhin wählen die Studiendekane/Studiendekaninnen mit Beginn der Amtsperiode aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin.

### 3. Kapitel: Fakultätsräte

#### § 28 Fakultätsrat

- (1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Auch Professoren und Professorinnen der jeweiligen Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken.

### 4. Kapitel: Beirat

#### § 29 Beirat

<sup>1</sup>Jede Fakultät kann einen Beirat einrichten. <sup>2</sup>Der Beirat berät die Fakultät in grundlegenden Fragen der Weiterentwicklung der Fakultät, insbesondere in der Weiterentwicklung der Lehr- und Forschungsprogramme. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitglieder des Fakultätsrats von diesem für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. <sup>6</sup>Der/Die Vorsitzende beruft den Beirat in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung ein. <sup>7</sup>Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter. <sup>8</sup>Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

## VII. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

### 1. Kapitel: Professoren bzw. Professorinnen

#### § 30 Berufungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für jeden Berufungsausschuss (Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG) werden vom Fakultätsrat ein Vorsitzender/eine Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertretung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen bestimmt. <sup>2</sup>Zudem benennt er dem Präsidium einen Berichtersteller/eine Berichterstellerin für das Berufungsverfahren.
- (2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses wird unverzüglich durch den Dekan/die Dekanin dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens mitgeteilt. <sup>2</sup>Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden. <sup>3</sup>Wird eine Einigung zwischen Präsidium und Fakultätsrat nicht erzielt, ist das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 neu durchzuführen. <sup>4</sup>Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn das Präsidium der Zusammensetzung nicht binnen 10 Tagen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

### § 31 Aufstellung der Vorschlagslisten

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gemäß § 32 würdigt der Berufungsausschuss in einer vergleichenden Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerber/Bewerberinnen. <sup>2</sup>Er stellt eine mit einer Begründung versehene Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerber/Bewerberinnen auf.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die Berufungsausschussvorsitzende übermittelt die Vorschlagsliste mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 34 dem Präsidenten/der Präsidentin. <sup>2</sup>Hierfür soll ein Termin für diese Übermittlung bestimmt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende der Hochschulleitung leitet die vom Berufungsausschuss beschlossene Vorschlagsliste dem/der Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Berufungsausschusses anzuhören.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme des Senats den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Beabsichtigt das Präsidium von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören.
- (5) Lehnt das Präsidium die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 umgehend dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der betroffenen Fakultät mit.
- (7) <sup>1</sup>Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über die Berufung. <sup>2</sup>Er/Sie ist dabei an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden und kann den Berufungsvorschlag auch insgesamt zurückgeben. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt Abs. 5 entsprechend.

### § 32 Probelehrveranstaltung

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerber/Bewerberinnen werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen/deren Vorsitzenden/Vorsitzender zur Durchführung von zwei Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion aufgefordert (Probelehrveranstaltung). <sup>2</sup>Die beiden Lehrveranstaltungen sollen für den gleichen Tag angesetzt werden. <sup>3</sup>Den Termin der Lehrveranstaltungen legt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Berufungsausschusses fest. <sup>4</sup>Das Thema einer dieser Lehrveranstaltungen wird den Bewerbern/Bewerberinnen vom Berufungsausschuss gestellt und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Das andere Thema kann der jeweilige Bewerber/die jeweilige Bewerberin frei wählen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Lehrveranstaltungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen eingeladen:
  1. Der Präsident/Die Präsidentin
  2. Die Mitglieder des Senats
  3. Die Mitglieder der Fakultät und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professoren/Professorinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät.



4. Die studentischen Vertreter/Vertreterinnen im Fakultätsrat

5. Der bzw. die externen Gutachter.

<sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende des Berufungsausschusses leitet die Veranstaltung einschließlich einer möglichen Diskussion; sie ist grundsätzlich hochschulöffentlich.

<sup>3</sup>In einer gesonderten nichtöffentlichen Diskussion können die vom/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses geladenen Zuhörer und Zuhörerinnen Fragen stellen, die sich auf den weiteren Bereich des Vortragsthemas und des vorgesehenen Lehrgebietes beziehen.

## § 33 Fachgutachten

<sup>1</sup>Über die Bewerber/Bewerberinnen, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Berufungsausschusses Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG einzuholen. <sup>2</sup>Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestimmt der Berufungsausschuss. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

## § 34 Sondervoten

Sondervoten können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über die Vorschlagsliste beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der/die diese an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Präsidiums weiterleitet.

## 2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

### § 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung enthält.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet das Präsidium.

## VIII. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

### § 36 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidenten/von der Präsidentin auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin der jeweiligen Fakultät bestellt.

## IX. Abschnitt: Studierendenvertreter und –vertreterinnen, Studierendenvertretung, studentischer Konvent

### 1. Kapitel: Der studentische Konvent

#### § 37 Zusammensetzung

(1) Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie

3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

- (2) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. <sup>3</sup>Die Wahl ist zeitgleich mit den Wahlen nach § 1 BayHSchWO durchzuführen. <sup>4</sup>Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 19 BayHSchWO entsprechend. <sup>5</sup>§ 6 Abs. 1 BayHSchWO gilt dabei mit der Maßgabe entsprechend, dass das Wahlausschreiben zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent benennen muss. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden keine Anwendung; ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.
- (3) Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 2 können nicht gleichzeitig als weitere Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 3 dem studentischen Konvent angehören.

### § 38 Einberufung

- (1) Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
- (2) Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

### § 39 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der studentische Konvent nimmt im Zusammenwirken mit dem Sprecher- und Sprecher-innenrat die folgenden Aufgaben wahr:
1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
  2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
  3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
  4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (2) Der studentische Konvent beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an die Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecher- und Sprecherinnenrates nicht gebunden.

### § 40 Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter

- (1) Der studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens fünf Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident/die Präsidentin.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des studentischen Konvents werden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten/von der Präsidentin geladen. <sup>2</sup>Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung bis der/die neu gewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. <sup>3</sup>Der Präsident/Die Präsidentin bestellt einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die über die Wahlen eine Niederschrift anfertigt.

- (4) <sup>1</sup>Die Wahl ist geheim. <sup>2</sup>Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) <sup>1</sup>Jeder/Jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des/der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen je einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (6) Zur Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/Stellvertreterinnen hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) <sup>1</sup>Zum Vorsitzenden/Zur Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu Stellvertretern/Stellvertreterinnen sind gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. <sup>3</sup>Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (8) <sup>1</sup>Der Präsident/Die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen ist.
- (9) <sup>1</sup>Nimmt ein Gewählter/eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt. <sup>2</sup>Abs. 7 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Kommt danach eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.

## 2. Kapitel: Fachschaftenrat

### § 41 Zusammensetzung

Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten.

### § 42 Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/derer Stellvertreterin

- (1) Der Fachschaftenrat wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (2) Für diese Wahlen gelten die Vorschriften des § 40 Abs. 2 bis 9 entsprechend.

## 3. Kapitel: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

### § 43 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus sechs (6) Personen und ist innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen zu bilden. <sup>2</sup>Davon werden jeweils zwei Personen vom studentischen Konvent und dem Fachschaftenrat gewählt; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat an. <sup>3</sup>In den Sprecher- und Sprecherinnenrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule Augsburg immatrikuliert sind. <sup>4</sup>Der /die Vorsitzende wird vom studentischen Konvent bestimmt.

### § 44 Aufgaben sowie Verpflichtungen gegenüber dem studentischen Konvent

- (1) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat nehmen im Zusammenwirken mit dem studentischen Konvent die in § 39 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. <sup>2</sup>Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt er die laufenden Angelegenheiten selbständig. <sup>3</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet,

gegenüber dem studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

- (3) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat kann Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat benennt gegenüber dem Präsidium für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

#### § 45 Einberufung

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu Sitzungen einzuberufen.

#### § 46 Wahl

- (1) Der studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen je zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Die Wahlen finden unmittelbar im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden des Fachschaftenrats und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt.
- (3) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende des studentischen Konvents bzw. der/die Vorsitzende des Fachschaftenrats leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. <sup>2</sup>Über die Wahlen sind Protokolle zu erstellen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder/Jede Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten/eine Kandidatin vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 40 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (5) Jeder/Jede Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählenden Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.
- (6) <sup>1</sup>Gewählt sind im studentischen Konvent bzw. im Fachschaftenrat jeweils die zwei Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. <sup>2</sup>Unter den Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. <sup>3</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahlleiter teilen dem/der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>§ 40 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird eine Nachwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

### 4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

#### § 47 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. <sup>3</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. <sup>4</sup>Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen

Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

#### § 48 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 39 Abs. 1 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. <sup>2</sup>Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. <sup>3</sup>§ 44 Abs. 2 S. 3 gilt für die Fachschaftsvertretung entsprechend.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen benennen dem Präsidium für eine bestimmte Zeitdauer jeweils ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

#### § 49 Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher/von der Fachschaftssprecherin einzuberufen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 25% ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen.

### **5. Kapitel: Finanzierung**

#### § 50 Finanzierung

<sup>1</sup>Die nach Art. 53 BayHSchG zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden unter dem studentischen Konvent, des Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie den Fachschaftsvertretungen entsprechend deren Aufgaben verteilt; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. <sup>2</sup>Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist. <sup>3</sup>Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an das Präsidium mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrates und des studentischen Konvents zu verabschieden. <sup>4</sup>Studentischer Konvent und Sprecher- und Sprecherinnenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidium vorgelegt werden kann. <sup>5</sup>Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Präsidium vorzulegen ist.

### **X. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien**

#### § 51 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

#### § 52 Ladung und Ladungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien) werden jeweils durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. <sup>3</sup>Auf die Sitzungen des Präsidiums findet Satz 2 keine Anwendung.

- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von einem Werktag anberaumen.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, die Gremien - mit Ausnahme des Hochschulrats - unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 53 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann nach einer ersten Ladung eine zweite Ladung mit einer weiteren Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist. <sup>2</sup>Im letzteren Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von ½ Stunde zu einer weiteren Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder dann beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

#### § 54 Zustandekommen von Beschlüssen

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für den Hochschulrat. <sup>3</sup>Bei mündlichen Prüfungen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine wichtige Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. <sup>2</sup>Der Gegenstand der Abstimmung muss so bezeichnet sein, dass eine Entscheidung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist. <sup>3</sup>Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei Arbeitstage betragen. <sup>4</sup>Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 54 zulässig. <sup>5</sup>Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. <sup>6</sup>Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Der/Die Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den betreffenden Akten.
- (3) Für die Präsidenten-/innen-, Vizepräsidenten-/innen-, Dekans-, Prodekans- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zum/zur Frauenbeauftragten finden Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, Abs. 2 und für Vizepräsidenten-/innen-, Dekans-, Prodekans- und Studiendekanswahlen sowie für die Wahlen zum/zur Frauenbeauftragten § 50 Abs. 2 keine Anwendung.

#### § 55 Öffentlichkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gremien tagen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

#### § 56 Geheime Abstimmung

<sup>1</sup>Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Im Übrigen ist geheim abzustimmen,

soweit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies verlangen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

#### § 57 Stimmrechtsübertragungen

- (1) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. <sup>2</sup>Sind mehrere Vertreter/Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. <sup>3</sup>Besteht eine Mitgliedsgruppe eines Gremiums aus nur einem Vertreter/einer Vertreterin, so kann das Stimmrecht auf einen Vertreter/eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe übertragen werden. <sup>4</sup>Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt, im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die hochschulangehörigen und die nichthochschulangehörigen Mitglieder jeweils als Gruppe zu sehen sind.
- (2) Sofern an ein Mitglied eines Gremiums mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Sitzungen des Präsidiums und der erweiterten Hochschulleitung.

#### § 58 Geschäftsordnungen

<sup>1</sup>Das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat erlassen für ihren Bereich Geschäftsordnungen. <sup>2</sup>Für sonstige Gremien gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

### **XI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 59 Übergangsbestimmung zu § 2 Abs. 1

Die Amtszeit des/der zum 01.10.2018 zu wählende/n dritte/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin bemisst sich abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Grundordnung nach der noch verbleibenden Amtszeit der übrigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

#### § 60 In-Kraft-Treten

- (3) Diese Grundordnung tritt mit Bekanntmachung zum 01. Juli 2018 in Kraft.
- (4) § 59 tritt zum 14. März 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 05.06.2018. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 28.06.2018 das Einvernehmen erteilt.

Augsburg, den 29.06.2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 29.06.2018 an der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29.06.2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.06.2018.